



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2016

Freitag, 5. August 2016

Nr. 22

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde in der am 16. Februar 2006 in Kraft getretenen Fassung	S. 209
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt in der am 17. Dezember 2007 in Kraft getretenen Fassung	S. 211

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde in der am 16. Februar 2006 in Kraft getretenen Fassung.**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2016 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er haftet für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Förde Sparkasse mit 20,0 %.

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„- für die bis zum 31. Mai 2018 laufende Wahlperiode die Benennung von 3 weiteren sachkundigen Mitgliedern für die Wahl in den Verwaltungsrat der Förde Sparkasse unter Berücksichtigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie  
- für die ab dem 1. Juni 2018 und 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperioden die Benennung von 2 weiteren sachkundigen Mitgliedern für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse unter Berücksichtigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse auf Vorschlag des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt im Wechsel mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt, beginnend mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt sowie  
- für die ab dem 1. Juni 2028 beginnende Wahlperiode und die folgenden Wahlperioden die Benennung von drei weiteren sachkundigen Mitgliedern für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse unter Berücksichtigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es werden in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 jeweils die Worte „der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher“ durch die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ sowie in Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 jeweils die Worte „Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher“ durch die Worte „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, darunter die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden,“ gestrichen.

5. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher des  
Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde  
Dr. Rof-Oliver Schwemer  
Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt in der am 17. Dezember 2007 in Kraft getretenen Fassung.**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt wird die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. April 2016 wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„für die ab dem 1. Juni 2018 und 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperioden die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat der Förde Sparkasse im Wechsel mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt, beginnend mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es werden in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 jeweils die Worte „der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher“ durch die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ sowie in Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 jeweils die Worte „Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher“ durch die Worte „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „, darunter die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden,“ gestrichen.

3. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

2. stv. Verbandsvorsteher des  
Zweckverbandes Sparkasse Hohn-Jevenstedt  
Edlef Backsen  
Bürgermeister